

Ueberbauungsordnung
Bogenschützenstr. / Schanzenstr.

Entwicklung des Merkgässli
1:500
gem. Art. 66 BauG

Bern, 25. April 1988
18. August 1989
Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner:
J. J. J.

GENEHMIGUNGSVERMERKE
Mitwirkungsaufgabe vom 22.8.88 bis 21.9.88
Orientierungsversammlung am ...
Mitwirkungsbericht vom 12.1.89
Vorprüfungsbericht des Raumplanungsamtes des Kantons Bern vom 21.6.89
Öffentliche Planaufgabe vom 3.11.89 bis 4.12.89
Publikation im Amtsblatt am ... / im Stadlanzeiger am 3.11.89 /
Einsprachenverhandlung am 19.3.89 13.11.89
Erläuterte Einsprachen
Unerläuterte Einsprachen
Rechtsverwahrung

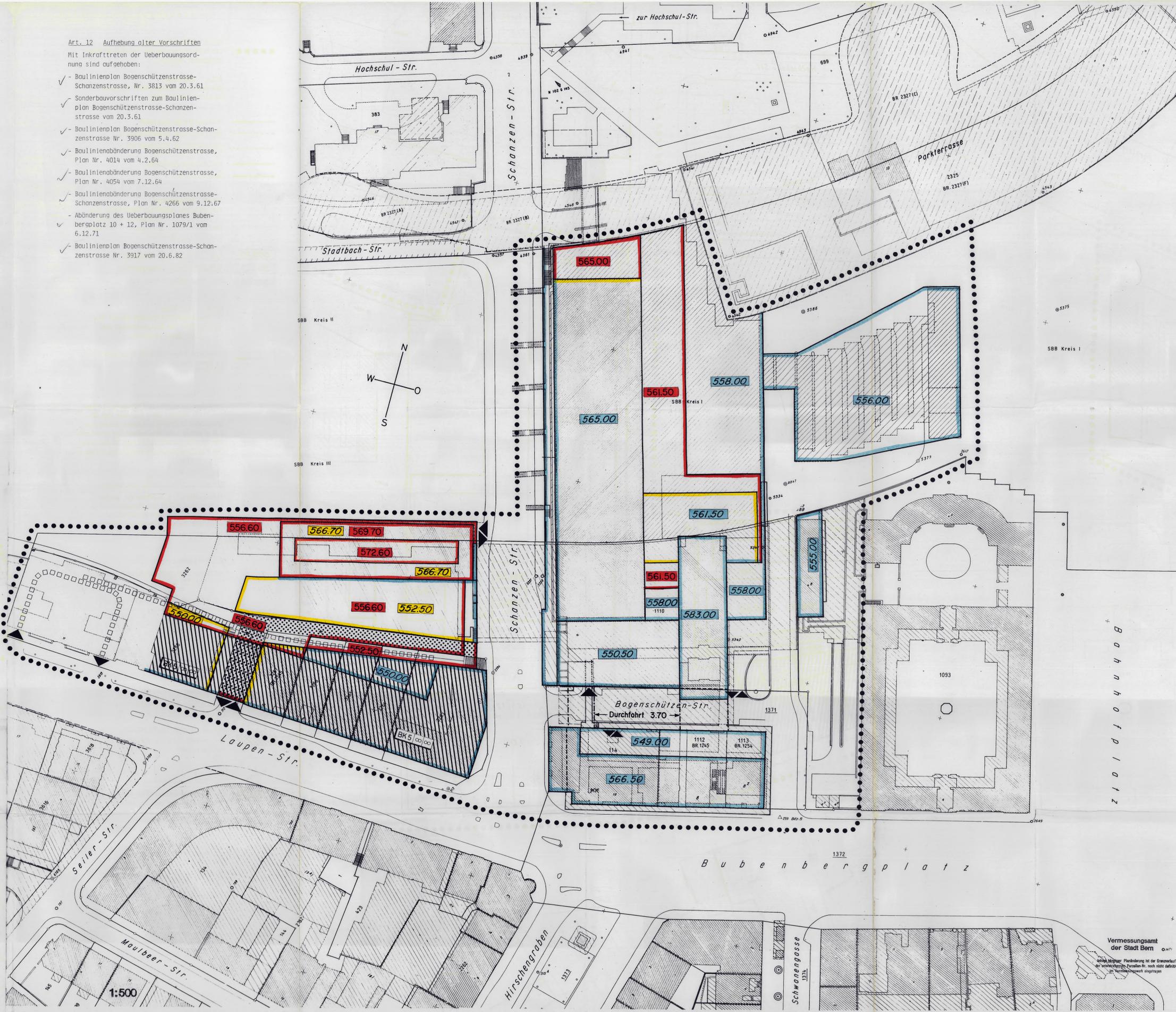
BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 14.2.90
BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 22.3.90
BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM 10.6.90
JA 14638 Nein 2711

Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtpräsident *W. N.* Die Stadtschreiberin *S.*
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT
Bern, den 8.8.90 Die Stadtschreiberin *S.*

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION
GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 05. DEZ. 1991
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor: *M.*

- UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN**
- Art. 1 Wirkungsbereich**
Die Vorschriften gelten für die im Plan umrandeten Gebiete.
 - Art. 2 Baulinien**
Die Baufelder werden durch folgende Baulinien umschrieben:
Rechtskräftige Baulinien
Rechtskräftige Laubenfluchtlinie
Rechtskräftige Baulinien für Fussgängerpasserellen
Aufzuhebende Baulinien
Neue Baulinien
 - Art. 3 Gebäudehöhen**
Die folgenden Höhenkoten bezeichnen die in den Baufeldern maximal zulässigen Gebäudehöhen und beziehen sich auf die Oberkante der Brüstung:
569.70 Rechtskräftige max. Gebäudehöhen
569.70 Aufzuhebende max. Gebäudehöhen
569.70 Neue max. Gebäudehöhen
 - Art. 4 Bauklassen**
Bei Bauklassenfestlegungen gelten die Vorschriften zum Bauklassenplan vom 6. Dez. 1987. Dabei bedeutet:
BK5 (oo)oo Bauklasse / Gebäudehöhe / Gebäudetiefe
Es kommt die geschlossene Bauweise zur Anwendung
 - Art. 5 Gebäudeauskragungen und Vordächer**
Gebäudeauskragungen und Vordächer können bewilligt werden, wenn sie über dem angrenzenden öffentlichen Boden mindestens 3.0 m lichte Höhe freilassen. Die auskragenden Partien müssen mindestens 50 cm hinter dem Fahrbahnrand der öffentlichen Strassen zurückbleiben.
 - Art. 6 Dachform und Dachbegrünung**
Alle Bauten, mit Ausnahme der Bauten Laupenstrasse 2-18 und Schanzenstrasse 1, sind mit Flachdächern zu versehen. Die neuen und die zu sanierenden Flachdächer sind extensiv zu begrünen.
 - Art. 7 Lärmschutz**
Festlegung der Empfindlichkeitsstufen nach LSV: ES III
 - Art. 8 Erschliessung**
Zufahrt
Wegfahrt
 - Art. 9 Rückwärtige Erschliessung**
Anlieferung für Liegenschaften Laupenstrasse 2-18a erfolgt innerhalb der Gebäude bzw. unter dem Postbahnhof im Bereich der im Plan eingetragenen Signatur
 - Art. 10 Entwicklung Merkgässli**
Die im Plan punktierte Fläche wird entwidmet.
 - Art. 11 Erdgeschossnutzung**
Für die Erdgeschossfläche ist ausschliesslich die Nutzung von Gaststätten, Verkaufsläden und Kino/Theater vorbehalten.

- Art. 12 Aufhebung alter Vorschriften**
Mit Inkrafttreten der Ueberbauungsordnung sind aufgehoben:
✓ Baulinienplan Bogenschützenstrasse-Schanzenstrasse, Nr. 3813 vom 20.3.61
✓ Sonderbauvorschriften zum Baulinienplan Bogenschützenstrasse-Schanzenstrasse vom 20.3.61
✓ Baulinienplan Bogenschützenstrasse-Schanzenstrasse Nr. 3906 vom 5.4.62
✓ Baulinienabänderung Bogenschützenstrasse, Plan Nr. 4014 vom 4.2.64
✓ Baulinienabänderung Bogenschützenstrasse, Plan Nr. 4054 vom 7.12.64
✓ Baulinienabänderung Bogenschützenstrasse-Schanzenstrasse, Plan Nr. 4266 vom 9.12.67
✓ Abänderung des Ueberbauungsplanes Bubenbergsplatz 10 + 12, Plan Nr. 1079/1 vom 6.12.71
✓ Baulinienplan Bogenschützenstrasse-Schanzenstrasse Nr. 3917 vom 20.6.82



Zonenplan

Bogenschützenstrasse /
Schanzenstrasse

1:500

Bern, 3. Mai 1988

Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner:

J. J. J.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsaufgabe vom 22.8.88 bis 21.9.88
Orientierungsversammlung am _____
Mitwirkungsbericht vom 12.1.89
Vorprüfungsbericht des Raumplanungsamtes des Kantons Bern vom 21.6.89
Öffentliche Planaufgabe vom 3.11.89 bis 4.12.89
Publikation im Amtsblatt am _____ / im Stadtanzeiger am 3.11.89 / 13.11.89
Einsprachenverhandlung am 19.3.89
Erledigte Einsprachen _____
Unerledigte Einsprachen 1
Rechtsverwahrung _____

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 14.2.90

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 22.3.90

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM 10.6.90

JA 14638 Nein 2711

Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtpräsident Die Stadtschreiberin

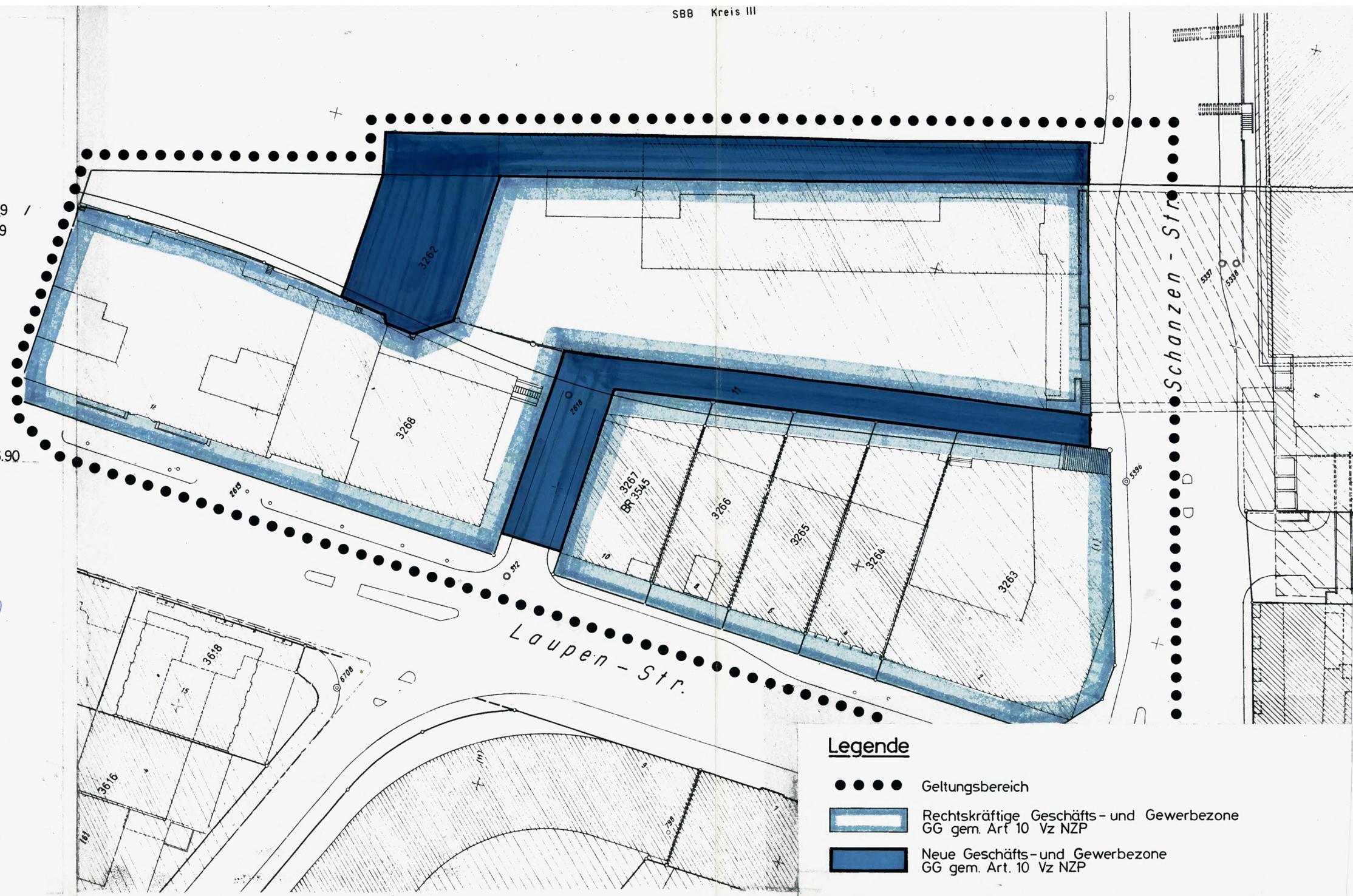
L. Müller *Schweizer*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

Bern, den 8.8.91 Die Stadtschreiberin *Schweizer*

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 05. DEZ. 1991
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor: *M. Müller*



Legende

- Geltungsbereich
- ▭ Rechtskräftige Geschäfts- und Gewerbezone GG gem. Art 10 Vz NZP
- ▭ Neue Geschäfts- und Gewerbezone GG gem. Art. 10 Vz NZP